



## **Anstehende mündliche Verhandlungen und Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs**

### **3. Start- und Landebahn am Flughafen München**

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 3., 4., 9., 16., 18., 23. und 24. Juli 2013.  
Voraussichtlich werden weitere Termine erforderlich sein.

Mehrere Privatpersonen, Kommunen und der Bund Naturschutz haben Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für die 3. Start- und Landebahn am Flughafen München erhoben. Seit dem 20. März 2013 wird in dieser Sache mündlich verhandelt. Zudem fanden fünf Ortstermine statt. Im Zentrum der Verhandlungen stehen vor allem Fragen des Bedarfs, der Beeinträchtigung durch Fluglärm und Luftschadstoffe sowie des europäischen und nationalen Naturschutzrechts. Die klagenden Kommunen sehen sich vor allem als Träger von öffentlichen Einrichtungen sowie in ihrer Planungshoheit betroffen.

(Az. 8 A 11.40040 u.a.)

### **Planfeststellungsbeschluss für die Neuerrichtung einer U-Bahn-Linie in Nürnberg (U 3)**

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2013

Die Betreiber eines Pflegeheimes gehen mit ihren Klagen gegen die Verlängerung einer U-Bahn-Linie im Südwesten Nürnbergs vor, da sie u.a. Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub befürchten. In einem ersten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. 22 AS 10.40045) hatte der BayVGH wegen des Lärms die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den U-Bahn-Bau angeordnet. Die Stadt Nürnberg versucht nun in einem weiteren Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Az. 22 AS 12.40064) die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung zu erreichen. In den beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren wird insbesondere die Frage zu klären sein, ob während der Bauzeit die Grenzen der Zumutbarkeit von Baulärm und Erschütterungen überschritten werden. Am 24. April 2013 wurde in dieser Sache vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bereits mündlich verhandelt. Die Beteiligten erhielten Schriftsatzfrist für weitere Äußerungen.

(Az. 22 A 10.40044 und 22 AS 12.40064)

### **Eisenbahnrechtliche Planfeststellung Neufahrner Spange**

Augenschein und mündliche Verhandlung am 15. Juli 2013

Der Bau der sog. Neufahrner Spange umfasst die Errichtung zweier paralleler Gleise, die südlich von Freising und nördlich von Neufahrn von der Eisenbahnstrecke München-Regensburg

---

**Pressesprecher**

VRi'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RR'in Bettina Clos, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

---

**Postanschrift**

Postfach 34 01 48

80098 München

---

**Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23

80539 München

---

**Telefon**

(089) 21 30-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

---

**Telefax**

(089) 21 30 320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>

abzweigen und bogenartig zu der Bahnstrecke führen, die von Neufahrn zum Tiefbahnhof unter dem Flughafen München verlaufen soll. Die Parteien streiten um die Beseitigung einer bestehenden Straßenüberführung und die damit für zahlreiche Landwirte verbundenen Gefahren und Erschwernisse bei der Bewirtschaftung ihrer Felder. Die klagenden Landwirte halten die Nutzung bereits bestehender Unterführungen mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen für zu gefährlich und zu mühsam und machen die Gefährdung der Existenz ihrer Betriebe geltend.

(Az. 22 A 12.40073 und 22 AS 13.40043)

### **Geräuscheinwirkungen durch Kirchenglocken**

Mündliche Verhandlung am 19. Juli 2013

In diesem Verfahren geht der Kläger gegen das Gebetsläuten durch drei Glocken jeden Freitag um 11.00 Uhr und das Sonntagseinläuten jeden Samstag um 16.00 Uhr vor, das von einer evangelischen Kirchengemeinde im ländlichen Raum des südlichen Mittelfranken veranstaltet wird. Das Verwaltungsgericht Ansbach hatte der Klage teilweise stattgegeben und die Kirchengemeinde unter anderem verpflichtet, eine Überschreitung des Gebetsläutens am Freitag um 11.00 Uhr und des Sonntagseinläutens am Samstag um 16.00 Uhr jeweils oberhalb eines bestimmten Beurteilungspegels zu unterlassen, soweit nicht durch Maßnahmen des Lärmschutzes sichergestellt ist, dass am Wohnhaus des Klägers bestimmte Werte eingehalten sind (Az. AN 11 K 08.195). In dem Berufungsverfahren wird zu klären sein, welcher Geräuschpegel als Immissionswert zum Schutz der unmittelbaren Nachbarschaft festgesetzt werden darf.

(Az. 22 B 12.2388)

### **Normenkontrolle: Sperrzeitverordnung für Spielhallen im Gebiet der Stadt Augsburg**

Mündliche Verhandlung am 22. Juli 2013

Die Stadt Augsburg hat im Januar 2013 eine Verordnung über die Sperrzeit für Spielhallen im Stadtgebiet erlassen, mit der die Sperrzeit ab Februar 2013 um drei Stunden (Beginn: 3.00 Uhr, Ende: 9.00 Uhr) verlängert wurde. Von mehreren Spielhallenbetreibern gestellte Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Sperrzeitverlängerung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. Mai 2013 auf Grundlage einer Folgenabwägung abgelehnt. Eine offensichtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Sperrzeitverordnung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes lasse sich nicht feststellen und die vorläufige Außervollzugsetzung der Sperrzeitverordnung werde nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen als dringend geboten angesehen. Im Hauptsacheverfahren wird nun insbesondere zu prüfen sein, wie die landesgesetzlichen Voraussetzungen für eine Sperrzeitverlängerung zu verstehen bzw. auszulegen sind und ob die Sperrzeitverordnung der Stadt Augsburg die inhaltlichen Anforderungen und Grenzen des Gesetzes einhält. Dabei wird unter anderem zu klären sein, wie die Begriffe „Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses“ oder „besondere örtliche Verhältnisse“ als Voraussetzung für eine Sperrzeitverlängerung in diesem Zusammenhang zu verstehen sind.

(Az. 10 N 13.210 u.a.)

**Erdrosselnde Wirkung der erhöhten Steuer für Kampfhunde?**

Mündliche Verhandlung am 24. Juli 2013

Die Klägerin hält im Landkreis Garmisch-Partenkirchen einen Kampfhund. Sie wendet sich gegen einen gemeindlichen Bescheid, mit dem sie zur Zahlung einer Hundesteuer in Höhe von EUR 2.000 pro Jahr herangezogen wird. Sie macht geltend, der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde sei unzulässig, weil damit die Haltung solcher Hunde faktisch unmöglich gemacht werde; die Gemeinde habe insoweit ihre Regelungskompetenz überschritten. Das Verwaltungsgericht München hat die Klage abgewiesen (Az. M 10 K 11.6018).

(Az. 4 B 13.144)

**Flughafenerschließung B 301**

Mündliche Verhandlung am 13. August 2013

Zur zusätzlichen Flughafenerschließung soll eine neue Bundesstraße B 301 geschaffen werden, die von der B 388 aus etwa auf der Höhe von Garching nach Norden zum Flughafen führt. Der Planfeststellungsbeschluss für einen Teil der Trasse (zwischen der B 388 und der Kreisstraße FS 12) ist bereits bestandskräftig. Das nördliche Teilstück von der Kreisstraße FS 12 aus bis zum Flughafen ist noch nicht fertig geplant. Die dort bestehende Kreisstraße FS 44 führt an der Gemeinde Hallbergmoos vorbei.

In dem Verfahren geht es um eine „Übergangslösung“ bis die künftige B 301 fertig geplant ist. Um zu vermeiden, dass es an der Einmündung von dem Gewerbegebiet der Gemeinde Hallbergmoos in die FS 44 zu Staus von und zum Flughafen kommt, soll der dort bestehende Kreisverkehrsplatz durch zwei „Bypass-Streifen“ verkehrlich ertüchtigt werden. Die Regierung von Oberbayern hat eine entsprechende Genehmigung erteilt. Dagegen wendet sich die Gemeinde Hallbergmoos.

(Az. 8 A 11.40066)

**Hangsicherung Isarufer im Münchener Süden**

Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Am östlichen Isarufer im Münchener Süden sollen Maßnahmen zur Hangsicherung durchgeführt werden, die mit mehr als nur geringfügigen Baumaßnahmen verbunden sind (Steinschlagschutzzäune, Felsübernetzungen, Betonunterfangungen). Die Landeshauptstadt München sieht für ihr Gemeindegebiet keine Notwendigkeit für eine Beteiligung des Bundes Naturschutz. Dieser hat einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, damit die beabsichtigten Maßnahmen in dem Natura-2000-Gebiet „Oberes Isartal“ unterlassen werden, bis eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist, bei der er zu beteiligen wäre. Vor dem Verwaltungsgericht hatte der Bund Naturschutz diesbezüglich Erfolg (Az. M 8 E 13.25). Die Landeshauptstadt München hat Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt.

(Az. 14 CE 13.290)

**Hofsperre und Milchabgabeverbot wegen Verdachts auf Rindertuberkulose**

Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Ein Landratsamt im Allgäu hat wegen des Verdachts auf Rindertuberkulose gegenüber Milchbauern unter anderem angeordnet, dass ihre Rinder einer Sperre unterliegen und nur mit Genehmigung des Landratsamtes aus dem Bestand entfernt werden dürfen und Milch nicht bzw.

unter gewissen Voraussetzungen nur an eine bestimmte Käserei abgegeben werden darf. Zwei Milchbauern haben einstweiligen Rechtsschutz gegen die Anordnungen beantragt. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat den Anträgen jeweils teilweise stattgegeben (Az. Au 1 S 13.385 und Au 1 S 13.383). In einem Fall wurde festgestellt, dass die Klage gegen das Verbot der Milchabgabe aufschiebende Wirkung hat. Hinsichtlich der Hofsperrre blieben die Anträge erfolglos. Sowohl die Milchbauern als auch der Freistaat Bayern haben Beschwerde eingelegt.

(Az. 20 CS 13.1145 und 20 CS 13.1174)

### **Tiefgarage am Josephsplatz in München**

Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Nachbarn gehen mit Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Errichtung einer Tiefgarage am Josephsplatz in München vor. Sie befürchten insbesondere Lärmbelästigungen während der Bauarbeiten sowie durch den Betrieb der Tiefgarage. Das Verwaltungsgericht München hat die Anträge abgelehnt (Az. M 8 SN 13.625 und M 8 SN 13.623).

(Az. 2 CS 13.807 und 2 CS 13.873)

### **Ausweisung wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung**

Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Die Stadt Augsburg hat den Kläger wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung Ansar al-Islam ausgewiesen. Vor dem Verwaltungsgericht hatte der Kläger mit seiner Klage gegen die Ausweisungsverfügung Erfolg (Az. Au 1 K 09.50). Die Landesadvokatur Bayern hat als Vertreter des öffentlichen Interesses Berufung eingelegt. In dem Berufungsverfahren wird nun unter anderem zu klären sein, ob die Verwertung von Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die auf geheim gehaltenen Quellen beruhen, zulässig ist.

(Az. 10 B 10.1999)

### **Auswahlverfahren für die Zulassung zum Augsburger Christkindlesmarkt**

Mündliche Verhandlung und Entscheidung voraussichtlich im September 2013

Der Kläger ist im Vorjahr mit seiner Bewerbung als Standbetreiber beim Augsburger Christkindlesmarkt nicht zum Zuge gekommen. Er begehrt mit Blick auf künftige Bewerbungen die gerichtliche Feststellung, dass die Ablehnung seines letztjährigen Zulassungsantrags rechtswidrig war. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat seine Klage abgewiesen (Az. Au 7 K 12.1020). Der Kläger ist der Auffassung, die Stadt Augsburg habe mit dem bei der Platzvergabe praktizierten Punktesystem vor allem Bewerber unzulässig bevorzugt, die schon in früheren Jahren auf dem Markt waren.

(Az. 4 B 13.1135)

### **Maispflanzen - gentechnische Anordnung**

Mündliche Verhandlung und Entscheidung voraussichtlich im September 2013

Ein Landwirt aus dem Regierungsbezirk Schwaben wurde verpflichtet, von ihm angebaute Maispflanzen einer bestimmten Sorte durch Unterpflügen zu beseitigen. Grund hierfür war, dass bei einer von mehreren Untersuchungen der angebauten Maissorte in Niedersachsen geringfügige Spuren von gentechnisch veränderten Organismen entdeckt worden waren. Diese entstammen

einer gentechnisch veränderten Maislinie, die für den Anbau bzw. die Aussaat nicht zugelassen ist. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Klage des Landwirts gegen die Beseitigungsverfügung abgewiesen (Az. Au 1 K 10.937). In dem beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren geht es unter anderem um die Belastbarkeit dieser niedersächsischen Untersuchung und die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der strittigen Anordnung.

(Az. 22 BV 11.1307)

### **Bürgermeister gegen Freistaat Bayern wegen vorläufiger Dienstenthebung**

Entscheidung voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2013

Der Bürgermeister einer Gemeinde im Münchener Süden wurde mit Verfügung der Landesadvokatur Bayern vom November 2012 vorläufig des Dienstes enthoben. Zu Grunde lagen der Vorwurf von Dienstvergehen durch Verstöße gegen die Gemeindeordnung sowie Mobbingvorwürfe von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister geht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Dienstenthebung vor. Das Verwaltungsgericht München hat seinen Antrag abgelehnt (Az. M 19 DA 12.6220). Hiergegen hat er Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt.

(Az. 16a DS 13. 706)

### **Untersagung gewerblicher Altpapiersammlungen**

Mündliche Verhandlung und Entscheidung voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2013

Die Klägerinnen sind private Entsorgungsunternehmen, die im Landkreis Neustadt a.d. Aisch in einer Arbeitsgemeinschaft eine gewerbliche Sammlung im Holsystem durchführen. Das Landratsamt untersagte die Durchführung der gewerblichen Altpapiersammlung. Das Verwaltungsgericht hat die gegen die Untersagung gerichteten Klagen abgewiesen. Nachdem der Landkreis beabsichtige, selbst eine Altpapiersammlung im Holsystem einzuführen, würde durch die gewerbliche Sammlung die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des Landkreises wesentlich beeinträchtigt, denn hierdurch würde ein erheblicher Teil des Altpapieraufkommens der kommunalen Sammlung entzogen. Dagegen richten sich die Berufungen. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat der BayVGH die aufschiebende Wirkung der Klagen angeordnet, da die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung offen seien. Die Interessenabwägung falle zugunsten der Kläger aus. Deren Interesse an der weiteren Durchführung ihrer Sammlung bis zur Entscheidung in der Hauptsache sei höher zu bewerten als das öffentliche Vollzugsinteresse bezüglich der kommunalen Sammlung.

(Az. 20 BV 13.428 und 20 BV 13.516)

### **Rückzahlung von Leistungen aus städtebaulichem Vertrag mit der Stadt Augsburg**

Entscheidung evtl. in der 2. Jahreshälfte 2013

Ein Areal im Gebiet der Stadt Augsburg, auf dem früher Wohnblöcke der US-Streitkräfte standen, wurde mit Einfamilienhäusern bebaut. Die Klägerin, eine Immobilien-Gesellschaft, hat für diese Bebauung Planungs- und Erschließungskosten übernommen. Sie klagt auf die Rückzahlung von Leistungen aus einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Augsburg und macht geltend, Regelungen des Vertrags seien unangemessen gewesen. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Klage in erster Instanz abgewiesen (Az. Au 5 K 09.1928).

(Az. 15 ZB 12.611)

**Betrieb einer Hundepension**

Entscheidung evtl. in der 2. Jahreshälfte 2013

Im Landkreis Donau-Ried möchte die Klägerin einen Gewerbebetrieb ausführen, den sie als „Hundesalon, Handel mit Zubehör u. Unterbringung für Kurzurlaub für Hunde“ beschreibt. Die nähere Umgebung entspricht einem Wohngebiet. Das Landratsamt erteilte eine Baugenehmigung für die Nutzung als Hundesalon und für den Handel mit Hundezubehör. Die Genehmigung für die Nutzung als Hundepension wurde abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Klage abgewiesen, weil die geplante „Hundepension mit bis zu acht Pensionshunden“ nicht zulassungsfähig sei; es handle sich um einen störenden Gewerbebetrieb (Az. Au 4 K 12.1546). Die Klägerin meint, ihre Hundepension sei ausnahmsweise zulassungsfähig. Angesichts des Charakters des Gebiets, in dem auch Gewerbe vorhanden sei, sowie der Größe und des Zuschnitts der Grundstücke sei das Vorhaben nicht störend.

(Az. 15 ZB 13.933)

**Ausbau und Elektrifizierung der Linie A Dachau – Altomünster**

Mündliche Verhandlung und Entscheidung evtl. in der 2. Jahreshälfte 2013

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert von der Deutsche Bahn im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Elektrifizierung der Linie A von Dachau nach Altomünster die Vorlage eines Lärmschutzkonzepts. Die Parteien sind sich nicht darüber einig, durch welches Regelwerk die Zumutbarkeitsgrenze für Lärmbelästigungen durch abgestellte Züge festgelegt wird (TA-Lärm oder 16. BImSchV).

(Az. 22 A 13. 40007)

**Wasserschutzgebiet Bamberg**

Mündliche Verhandlung und Entscheidung evtl. in der 2. Jahreshälfte 2013

In Rede stehen komplexe Betroffenheiten privater Eigentümer, von Gebietskörperschaften und der Deutschen Bahn.

(Az. 8 N 12.1231 u.a.)

**Normenkontrolle eines schwäbischen Stahlwerks wegen Änderung des Bebauungsplans „Holzheim-West“**

Mündliche Verhandlung und Entscheidung evtl. Ende 2013

In dem Verfahren geht es um die Erschließung einer bereits genehmigten werkseigenen Deponie zur Ablagerung von Schlacke eines schwäbischen Stahlwerks. Die planfestgestellte Erschließung der Deponie ist derzeit nicht realisierbar. Die für eine alternative Zufahrt benötigten Grundstücke waren bisher durch Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Holzheim-West“ sollen diese Wege aufgelöst und die Flächen Aussiedlerhöfen zugeschlagen werden. Das Stahlwerk wendet sich gegen den Bebauungsplan, der die Erschließung der Deponie konterkarieren würde.

(Az. 15 N 12.1454)

**Normenkontrolle gegen Bebauungsplan 500 der Stadt Augsburg  
(Umbau Königsplatz, Teil des Großprojekts Mobilitätsdrehscheibe)**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte den Bebauungsplan 500 der Stadt Augsburg in einem ersten Durchgang wegen eines Verfahrensfehlers (keine neuerliche Auslegung trotz Planänderung) für unwirksam erklärt. Die Stadt Augsburg hat den Plan nach einem ergänzenden Verfahren erneut beschlossen. Dagegen wurde wiederum ein Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Eine Entscheidung in diesem Verfahren ist derzeit nicht absehbar, denn die Antragsbegründung steht noch aus.

(Az. 15 N 12.1646)

**Erweiterung des Flughafens Memmingerberg**

Mündliche Verhandlung und Entscheidung evtl. in der 2. Jahreshälfte 2014

Die Start- und Landebahn des Flughafens Memmingerberg soll verbreitert und ein Abfertigungsgebäude umgebaut werden. Hiergegen wenden sich zwei Gemeinden, Privatpersonen und der Bund Naturschutz.

(Az. 8 A 13.40025)

**Stand: 1. Juli 2013**